

Ihr Notariat im Lieken-Quartier

Gaswerkstraße 1c, 28832 Achim

Eingang & Parken über die

Königsworther Straße am Kreisel

Tel. 04202/8842-0

Fax 04202/8842-42

notariat@scholz-luehring.de



**SCHOLZ
LÜHRING & PARTNER**

Rechtsanwälte | Notare | Fachanwälte

DATENBLATT Ehegattentestament („Berliner Testament“)

Wir möchten Ihr Anliegen schnell und rechtssicher umsetzen. Bitte füllen Sie das Formular aus, soweit es Ihnen möglich ist.

Bei offenen Fragen rufen Sie bitte im Notarbüro an oder lassen sich einen Besprechungstermin geben.

Erblasser

	Ehemann	Ehefrau
Vorname <small>(bitte alle Vornamen gem. Ausweis)</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsort <small>(bitte wie im Ausweis)</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsregister-Nr. <small>(sh. Geburtsurkunde)</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	<input type="text"/>
e-Mail	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit <small>(wenn nicht deutsch)</small>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Besonderheiten	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> schreibunfähig <input type="checkbox"/> taub <input type="checkbox"/> Testierfähigkeit fraglich	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> schreibunfähig <input type="checkbox"/> taub <input type="checkbox"/> Testierfähigkeit fraglich
Sonstiges	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Güterstand

- Zugewinngemeinschaft *(gesetzlicher Regelfall)*
- Gütertrennung *(ehevertraglich vereinbart)*
- Gütergemeinschaft *(ehevertraglich vereinbart)*

Eheschließung

Datum der Eheschließung

Ort der Eheschließung

Bei Eheschließung im Ausland:

- Wir sind nur für die Eheschließung ins Ausland gereist
- Wir hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung unseren gewöhnlichen Aufenthalt im Land der Eheschließung

Hinweis:

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo der Schwerpunkt der sozialen Kontakte zu suchen ist, insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht.

Als nicht nur vorübergehend gilt stets und von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten. Kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.

Dies gilt auch für Personen, die von ihrem Arbeitgeber zwar befristet, aber für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten ins Ausland entsandt werden.

Hier kommt die Anordnung einer Rechtswahl in Betracht (siehe unten)!

Kinder

	Kind 1	Kind 2
Vorname <i>(bitte alle Vornamen gem. Ausweis)</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gemeinsames Kind? einseitiges Kind von	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau

	Kind 3	Kind 4
Vorname <i>(bitte alle Vornamen gem. Ausweis)</i>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ggf. Geburtsname	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	<input type="text"/>
gemeinsames Kind? einseitiges Kind von	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau

Besonderheiten
*(z. B. adoptierte Kinder,
vorverstorbene Kinder)*

Bitte legen Sie für weitere lebende Kinder, vorverstorbene oder adoptierte Kinder ggf. ein eigenes Datenblatt bei.

Erbfolge nach dem Erstversterbenden

- Ehegatten beerben sich gegenseitig (*Regelfall*)
- Zuwendungen an Kinder oder andere Personen/Institutionen bereits beim ersten Sterbefall?
 - nein (*Regelfall*)
 - ja, und zwar

Schlusserbfolge nach dem Längerlebenden

- Die Kinder erben gleichanteilig (*Regelfall*)
 - Die Kinder erben mit unterschiedlichen Erbquoten wie folgt:
-
- Es erben die nachfolgenden Begünstigten mit Erbquoten wie folgt:

Ältere Verfügungen von Todes wegen

Gibt es frühere Testamente oder Erbverträge (privatschriftlich oder notariell)?

- nein
- ja (bitte übermitteln Sie uns vorab zur Prüfung alle Testamente bzw. Erbverträge)

Teilungsanordnungen *(optional)*

- Die Erben sollen die Verteilung des Nachlasses untereinander selbst regeln *(Regelfall)*
- Die folgenden Nachlassgegenstände sollen unter den Erben wie folgt aufgeteilt werden:

Vermächtnisse *(optional)*

- Personen, die keine Erben sind, sollen nicht begünstigt werden *(Regelfall)*
- Die folgenden Nachlassgegenstände sollen den nachbenannten Empfängern zugewendet werden:

Testamentsvollstreckung *(optional)*

- Verteilung des Nachlasses durch eine dritte Person (Abwicklungsvollstreckung)
- Verwaltung des Nachlasses bis zur Vollendung des Lebensjahres der Erben
- Ernennung eines geeigneten Testamentsvollstreckers durch das Nachlassgericht
- Die folgende(n) Person(en) bestimmen wir zu(m) Testamentsvollstrecker(n):
(die Benennung einer Person und einer Ersatzperson ist empfohlen)

Bindungswirkung

- Der Längerlebende darf das Testament nach dem Tod des Erstverstorbenen frei abändern.
- Der Längerlebende darf nach dem Tod des Erstverstorbenen keine Änderungen vornehmen.
- Der Längerlebende darf nach dem Tod des Erstverstorbenen nur noch Änderungen im Kreise der gemeinsamen Kinder vornehmen *(Regelfall, empfohlen)*
- Abweichender Regelungswunsch:

Immobilien

keine

ja

*(Anschriften, ca.-Baujahr und
ca.-Wohnfläche)*

Rechtswahl *(optional)*

Unionsbürger haben die Möglichkeit, für im Ausland belegenes Vermögen (z. B. Ferienimmobilie) die Anwendbarkeit des Heimaterbrechts eine der Ehegatten anzuordnen (Rechtswahl)

keine Rechtswahl *(Regelfall)*

Rechtswahl (deutsches Erbrecht)

Wahl des Erbrechts

(nur möglich, wenn einer der Erblasser die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzt)

Sonstige Regelungswünsche

Entwurf

unverschlüsselt per E-Mail

verschlüsselt per E-Mail

per Post